



Gemeindeordnung

vom 30. Juni 2014

Teilrevision 21. Juni 2021

Die Bürgerversammlung beschliesst, gestützt auf §§ 2 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, die nachfolgende Gemeindeordnung:

1. Einleitung

Geltungsbereich
und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Einbürgerung;
- d) die Organisation;
- e) den Finanzhaushalt;
- f) das Beschwerderecht.

Bestand

§ 2

¹Die Bürgergemeinde Solothurn ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

²Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen in der Bürgergemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

³Stimmberechtigt sind nur diejenigen Bürger und Bürgerinnen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt Solothurn haben.

Aufgaben

§ 3

¹Die Aufgaben und Kompetenzen der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

²Die Bürgergemeinde hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie regelt die Organisation und bestellt die Behörden und die Verwaltungsorgane;
- b) sie erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
- c) sie verwaltet ihre Güter;
- d) sie führt folgende Betriebe: Alters- und Pflegeheim; Forstbetrieb, Weingut ¹⁾
- e) ²⁾
- f) sie fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
- g) sie strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an;
- h) sie pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit den Einwohner- und Bürgergemeinden.

2. Datenschutz

Datenschutz

§ 4

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Bürgerrecht

Erwerb und Verlust

§ 5

Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach dem Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Solothurn.

4. Organisation der Gemeinde

Organe

§ 6

Organe der Bürgergemeinde sind:

- a) die Bürgerversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Bürgerrat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) der Beamte oder die Beamtin, Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen, Angestellte.

¹⁾ geändert mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

²⁾ gelöscht mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

- Geschäftsverkehr § 7
- ¹Die Geschäfte der Bürgerversammlung sind vom Bürgerrat, die Geschäfte des Bürgerrates in der Regel von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- ²Der Bürgerrat kann den Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden näher regeln.
- Einberufung der Bürgerversammlung § 8
- ¹Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Bürgerversammlung einzuladen.
- ²Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³Die Einladung ist im Publikationsorgan der Bürgergemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴Die Anträge des Bürgerrates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.
- Einberufung der Behörden § 9
- ¹Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.
- ²Allfällige Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- Beschlussfähigkeit der Behörden § 10
- Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.
- Genehmigung der Protokolle § 11
- ¹Das Protokoll der Bürgerversammlung wird von der Bürgerversammlung genehmigt.
- ²Die Protokolle der Behörden werden von der jeweiligen Behörde genehmigt.

Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 12	Die Verhandlungen der Bürgerversammlung und des Bürgerrates sind in der Regel öffentlich.
Wahlen und Abstimmungen	§ 13	<p>¹Urnenwahlen von Behörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p>²An der Bürgerversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>
Archiv	§ 14	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benutzt werden, sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
5. Politische Rechte		
Mitwirkungsrecht	§ 15	Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten richten sich nach dem Gemeindegesetz (§ 42 GG).
Petition	§ 16	Jeder Bürger und jede Bürgerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an die Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.
Einberufung der Bürgerversammlung durch die Stimmberechtigten	§ 17	Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Bürgerversammlung einberufen wird.

- Obligatorische Urnenabstimmung § 18
- ¹Über eine von der Bürgerversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) die Bürger- mit der Einwohnergemeinde vereinigt werden soll;
 - c) die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt werden soll;
 - d) ein Drittel der an der Bürgerversammlung anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.
- ²In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Bürgerversammlung.

- Urnenwahlen § 19
- ¹An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Bürgerrates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin sowie der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin.
- ²Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

6. Die Bürgerversammlung

- Zusammensetzung § 20
- Die Bürgerversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.
- Befugnisse der Bürgerversammlung § 21
- ¹Neben den im § 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Bürgerversammlung folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:
- ²Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 100'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen

oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit mit anderen Bürgergemeinden).

³Sie erteilt das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Solothurn an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

7. Die Behörden

Der Bürgerrat

§ 22

Der Bürgerrat zählt 12 Mitglieder.

Befugnisse des Bürgerrates

§ 23

¹Der Bürgerrat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

²Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) er bereitet sämtliche Geschäfte der Bürgersammlung vor und stellt Antrag dazu;
- b) er wählt die Bereichsleitungen sowie den Einsiedler oder die Einsiedlerin;
- c) er bestimmt, wer als leitender Angestellter und leitende Angestellte gilt,
- d) er wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der nicht der Urnenwahl unterliegenden Kommissionen, wobei die politischen Parteien wenn möglich angemessen zu berücksichtigen sind;
- e) er nimmt Schenkungen an und erteilt Prozessvollmachten.

⁴Der Bürgerrat kann neue einmalige Ausgaben, Nachtrags- und Zusatzkredite je bis zum Betrag von CHF 100'000 und Wiederkehrende bis zum Betrag von CHF 20'000 beschliessen.

Kommissionen

§ 24

Der Bürgerrat wählt folgende ständige Kommissionen mit nachstehender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

	Mitglieder	Ersatz
a) Finanzkommission	5	
b) Wahlbüro	3	3
c) Forstkommission	5	
d) Domänenkommission	5	
e) Heimkommission	5	

f) Einbürgerungs- und Kulturkommission	5
g) Einsiedeleikommission	5
h) ³⁾	
i) Rebkommission	5 ⁴⁾

Rechnungsprü- fungskommission

§ 24^{bis 5)}

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
Die Mitglieder des Bürgerrates und der Kommissionen sowie die Angestellten der Bürgergemeinde Solothurn und der von ihr verwalteten Stiftungen sind nicht wählbar.

²Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die mitwirkt.

⁴Die Bürgerversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

Befugnisse der Kommissionen

§ 25

Die Aufgaben und Kompetenzen der ständigen und nichtständigen Kommissionen der Bürgergemeinde Solothurn richten sich nach dem Kommissionsreglement der Bürgergemeinde Solothurn.

Besondere Kom- missionen und Ausschüsse

§ 26

Die Bürgerversammlung und der Bürgerrat können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.

³⁾ gelöscht mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

⁴⁾ eingefügt mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

⁵⁾ eingefügt mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 26.06.2017

Mitarbeit des Beamten oder der Beamtin, Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen	<p>§ 27</p> <p>¹Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin und die Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen können vom Bürgererrat den Kommissionen zur Mitarbeit zugeteilt werden. Sie haben in dieser Funktion mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilzunehmen.</p> <p>²Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin besitzt das Recht, auch an allen übrigen Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission</p>
--	--

8. Behördenmitglieder, Beamter, Beamtin und Angestellte

Dienstverhältnis	<p>§ 28</p> <p>¹Beamte sind der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.</p> <p>²Der Beamte oder die Beamtin werden auf Amtsdauer gewählt; ihr Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich.</p> <p>³Angestellte sind alle übrigen von der Bürgergemeinde angestellten Personen. Sie werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt. Ihr Dienstverhältnis ist in der Regel öffentlich-rechtlich und kann gegenseitig gekündigt werden.</p> <p>⁴Privatrechtlich geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse b) Teilzeitpensen bis 30 % c) Lehrverhältnisse d) Anstellungen von Praktikanten und Praktikantinnen e) Anstellungen von Nachtwachen mit max. 4 Einsätzen pro Monat <p>⁵Über die Schaffung und Aufhebung von Stellen beschliesst der Bürgererrat.</p> <p>⁶Die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Bürgergemeindepersonals werden in der Dienst- und Gehaltsordnung umschrieben. Dort wird auch die Entschädigung festgelegt, die den Mitgliedern der ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse ausgerichtet wird.</p>
------------------	--

Bürgergemeinde- präsident oder Bürgergemeinde- präsidentin	<p>§ 29</p> <p>¹Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte und steht dem Gemeindepersonal vor.</p> <p>²Der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin kann neue einmalige Ausgaben, Nachtrags- und Zusatzkredite je bis zum Betrag von CHF 5'000 bewilligen.</p>
Vizepräsident oder Vizepräsidentin	<p>§ 30</p> <p>Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt im Bedarfsfall den Bürgergemeindepräsidenten oder die Bürgergemeindepräsidentin in allen Belangen.</p>
Bürgerschreiber oder Bürgerschrei- berin	<p>§ 31</p> <p>¹Die Aufgaben des Bürgerschreibers oder der Bürgerschreiberin richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>²Der Bürgerschreiber oder die Bürgerschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.</p> <p>³Der Bürgerrat kann dem Bürgerschreiber oder der Bürgerschreiberin weitere Aufgaben übertragen.</p>
Finanzverwalter oder Finanzverwal- terin	<p>§ 32</p> <p>¹Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>²Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Bürgergemeinde.</p> <p>³Der Bürgerrat kann dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin weitere Aufgaben übertragen</p>
Forstbetriebsleiter oder Forstbetriebs- leiterin	<p>§ 33</p> <p>¹Die Aufgaben des Forstbetriebsleiters oder der Forstbetriebsleiterin richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>²Der Forstbetriebsleiter oder die Forstbetriebsleiterin steht dem Forstbetrieb vor und leitet ihn.</p>

³Der Bürgerrat kann dem Forstbetriebsleiter oder der Forstbetriebsleiterin weitere Aufgaben übertragen.

Heimleiter oder
Heimleiterin

§ 34

¹Die Aufgaben des Heimleiters oder der Heimleiterin richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

²Der Heimleiter oder die Heimleiterin steht dem Alters- und Pflegeheim vor und leitet es.

³Der Bürgerrat kann dem Heimleiter oder der Heimleiterin weitere Aufgaben übertragen. ⁶⁾

Betriebsleiter oder
Betriebsleiterin
Weingut

§ 34^{bis} ⁷⁾

¹Die Aufgaben des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin Weingut richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

²Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin Weingut steht dem Weingut vor und leitet es.

³Der Bürgerrat kann dem Betriebsleiter oder der Betriebsleiterin Weingut weitere Aufgaben übertragen.

9. Finanzhaushalt

Finanzplan

§ 35

Der Bürgerrat beschliesst jährlich den Finanzplan.

Budget

§ 36

¹Das Budget für das nächste Jahr ist dem Bürgerrat jeweils bis 30. November zu unterbreiten.

²Bevor die Bürgerversammlung über den Vorschlag beschliesst, hat sie über nicht gebundene neue einmalige Ausgaben, die CHF 100'000, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000 übersteigen, unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

⁶⁾ eingefügt mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

⁷⁾ eingefügt mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

10. Unternehmen

§ 37 ⁸⁾

11. Beschwerden

Beschwerderecht § 38

Das Beschwerderecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz (§ 197 ff. GG).

12. Schlussbestimmungen

§ 39 ⁹⁾

Aufhebung bisherigen Rechts § 40

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. August 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten § 41

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Bürgerversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, am 1. Juli 2014 in Kraft.

⁸⁾ gelöscht mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

⁹⁾ gelöscht mit Beschluss der Bürgerversammlung vom 21.06.2021

Von der Bürgerversammlung beschlossen am 30. Juni 2014;
 Änderung beschlossen am 26. Juni 2017 (§ 24^{bis});
 Änderungen beschlossen am 21. Juni 2021 (§§ 3 Abs.2, 24, 34, 34^{bis}, 37, 39)

Sergio Wyniger, Bürgergemeindepräsident

Anita Hohl, Bürgerschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 8. Juli 2014